

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Eberspächer Tageslichtelemente GmbH

1. Allgemeines:

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) gelten für alle Vertragsabschlüsse der Eberspächer Tageslichttechnik GmbH, soweit in den besonderen Bestimmungen der Auftragsannahme nichts Gegenteiliges spezifiziert worden ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht als Vertragsinhalt akzeptiert. Die Ausführung eines Auftrages durch uns ist nicht als konkludente Unterwerfung unter AGB des Auftraggebers zu deuten. Durch Erteilung des Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit diesen Bestimmungen einverstanden. Der Auftraggeber kann die derzeit gültigen AGB auf der Website <http://www.tageslichttechnik.at/unternehmen/downloads> abrufen und ausdrucken.

2. Angebote und Auftragsannahme:

Sämtliche Angebote sind freibleibend und werden aufgrund der vom Auftraggeber beigestellten Planunterlagen erstellt. Es trifft uns keine Verpflichtung zur Überprüfung beigestellter Planunterlagen oder erhaltener Sachinformationen. Der Auftraggeber bestätigt, dass er sich von der Funktionalität und technischen Gestalt der Ausführungen überzeugt hat und sämtliche zur Verfügung gestellte Unterlagen von hierzu befähigten ProfessionistInnen errichtet und/oder kontrolliert wurden. Vom Auftraggeber erteilte Aufträge gelten erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung oder stillschweigend durch Ausführung als angenommen. Änderungen des Auftrages bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Mengen- wie auch Ausführungsänderungen auf Wunsch des Auftraggebers berechtigen uns zu einer angemessenen Neufestsetzung der Preise, bzw. zu einer einvernehmlichen Neufestsetzung der Liefertermine.

3. Lieferung:

- a) Angaben über die Lieferzeit sind unverbindlich. Wir kommen nur dann in Verzug, wenn wir die Umstände, die zum Ausbleiben der Leistung führen, selbst zu vertreten haben. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind, außer im Falle der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit sowie des groben eigenen Verschuldens, ausgeschlossen.
- b) Für den Fall, dass wir den Lieferverzug grob fahrlässig verschuldet haben sollten, sind sämtliche Ersatzansprüche des Auftraggebers aus und in Zusammenhang mit diesem Verzug mit maximal 5 % des Netto-Fakturenwertes des vom Verzug betroffenen Teiles der (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung beschränkt, sofern dem Auftraggeber ein Schaden dieser Höhe auch tatsächlich erwachsen ist. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche des Auftraggebers – aus welchem Titel auch immer – sind ausgeschlossen.
- c) Ist die Nichteinhaltung allenfalls vereinbarter Lieferfristen und -termine auf höhere Gewalt und andere nicht von uns vertretbare Umstände (z.B: Naturgewalten, Feuer, Pandemie, Krieg, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Streiks, auch solche die unsere Lieferanten betreffen, Verzug von Lieferanten, Nicht- oder Schlechterfüllung von Lieferanten, Betriebsstörungen etc.) zurückzuführen, führt dies zu einer angemessenen Verlängerung der Fristen. Wir sind zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn diese Umstände einen voraussichtlichen Zeitraum von fünf Monaten andauern. Eine derartige Verzögerung wird von uns rechtzeitig dem Auftraggeber mitgeteilt.
- d) Sind der Leistung vom Auftraggeber Pläne, Skizzen, Maßangaben oder sonstige Angaben zugrunde gelegt, wird von uns ein Naturmaß nur nach vorangegangener ausdrücklicher Vereinbarung genommen. Sollten sich bei Montagearbeiten Abweichungen zwischen den planerischen Maßangaben und dem tatsächlichen Naturmaß ergeben, gehen sämtliche dadurch bedingten Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.
- e) Wir sind berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen.

- f) Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über, und zwar unabhängig von den für die Lieferung vereinbarten Lieferkonditionen.

4. Verpackung und Transport:

Wir verpacken unsere Ware nach eigenem Ermessen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen und gegebenenfalls von uns gesondert in Rechnung gestellt.
Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen.

5. Abnahme (Montage):

Bei Fertigstellung des Vertragsgegenstandes, spätestens jedoch bei dessen Nutzungsbeginn haben wir das Recht auf Abnahme. Das Auftreten von geringfügigen Mängeln hat keine Verzögerung der Abnahme zur Folge, wir sind jedoch verpflichtet, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Verschieben sich die Fertigstellungstermine um mehr als 30 Tage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, eine Teilabnahme zu begehren und diese Kosten in Rechnung zu stellen. Mit dem Datum der Abnahme oder der Teilabnahme geht die Gefahr der Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Leistung auf den Auftraggeber über. Verzögert sich die Montage auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Erfüllungsbereitschaft, können wir für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 1 % des Preises des Vertragsgegenstandes verrechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.

6. Preise:

- a) Sämtliche angeführten Preise sind Nettopreise und enthalten keine Abgaben und Steuern. Die Preisberechnung erfolgt ausschließlich in Euro.
- b) Die im jeweiligen Vertrag angegebenen Preise sind bei einer vereinbarten Lieferzeit bis zu 3 Monaten bindend. Bei einer Lieferzeit von über 3 Monaten oder bei Verzug in der Abnahme durch den Kunden sind wir – unabhängig von der Geltendmachung weitergehender Ansprüche – dazu berechtigt, Preiserhöhungen von einzelnen Kostenfaktoren (beispielsweise Löhne, Zölle, Steuer, Einkaufspreise) an den Auftraggeber weiterzuverrechnen.
- c) Die Preise gelten ab Werk exklusive Verpackung, Verladung, Transport, Versicherung, Zoll. Eventuelle Montageleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Zahlungsbedingungen:

- a) Unsere Produkte und Leistungen sind innerhalb von 14 netto zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat unabhängig etwaiger Mängelrügen zu erfolgen. Die Erstattung einer (allenfalls auch berechtigten) Mängelrüge berechtigt daher – ausgenommen im Rechtsverkehr mit Konsumenten iSd KSchG – nicht zur Zurückbehaltung des Entgeltes/Werklohnes.
- b) Teilrechnungen: Wir sind berechtigt, Teilrechnungen über 90% der gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen zu stellen. Ein allfällig vereinbarter Deckungs- oder Hafrücklass ist gegen Legung einer Garantie vorab zur Auszahlung zu bringen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind 30% der Auftragssumme bei Auftragsannahme fällig, weitere 30% bei Lieferung ab Werk bzw. bei Montagebeginn und 30% bei Fertigstellung zur Zahlung fällig. Für den Fall des Verzuges in der Bezahlung einzelner Teilrechnungen sind wir auch dazu berechtigt, die weitere Leistungserbringung einzustellen und nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 10 Tagen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. In diesem Falle ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, uns umgehend sämtliche bis zum Vertragsrücktritt erbrachte

Teilleistungen sowie den entgangenen Gewinn aus dem gesamten Auftrag zur Gänze zu bezahlen.

c) Ein allfällig vereinbarter Deckungs- oder Hafrücklass ist Zug um Zug gegen Legung einer Garantie zur Auszahlung zu bringen.

d) Eine allfällige Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit verbundenen Spesen und Zinsen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zahlungen mit Wechseln müssen bereits bei Kaufabschluss vereinbart und von uns schriftlich bestätigt werden.

e) Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz zu berechnen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns pro Mahnung einen pauschalen Mahnkostensatz von EUR 15,- zu leisten. Für den Fall der Betreibung der Forderung durch einen von uns beauftragten Rechtsanwalt oder ein Inkassoinstitut sind auch diese Kosten der außergerichtlichen oder gerichtlichen Betreibung der Forderung zu ersetzen.

f) Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht: Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Auftrag vor. Bei Be- und Weiterverarbeitung mit anderen Waren des Auftraggebers erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

g) Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind über unser Verlangen sofort zurückzustellen.

8. Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung

a) Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe.

b) Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftraggeber die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat (Punkt 12.).

c) Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

d) Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

e) Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

f) Zur Behebung von Mängeln hat uns der Auftraggeber ohne schuldhafte Verzögerung den Zugang zu unseren Waren zu verschaffen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

g) Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind von unternehmerischen Auftraggebern bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich – spätestens jedoch binnen 7 Werktagen – am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Mängelbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist. Wird eine Mängelrüge nicht erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

h) Sind Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen

i) Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung der mangelhaften Ware, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

j) Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Mängel zu vertreten haben, hat der Auftraggeber die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

k) Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des unternehmerischen Auftraggebers. Die mangelhafte Waren sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Auftraggeber an uns zu retournieren. Über unsere Aufforderung sind vom unternehmerischen Auftraggeber unentgeltlich die für die Mängelbehebung und Vorbereitungsmaßnahmen erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume, sowie Hebevorrichtungen und -leistungen, Gerüste und dergleichen, beizustellen.

l) Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

m) Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unhebbaren Mangel handelt.

n) Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Planskizzen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

o) Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten die vom Auftraggeber zu vertreten sind basiert.

p) Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Auftraggebers wie etwa Verkabelungen, Aufsatzkränze uä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

q) Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

r) Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

s) Diese Beschränkung gilt gegenüber unternehmerischen Auftraggebern auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

t) Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Auftraggeber ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Auftraggeber zufügen.

u) Schadenersatzansprüche unternehmerischer Auftraggeber sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

v) Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

w) Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Auftraggeber insoweit auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).

- x) Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Auftraggeber unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Auftraggeber als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

9. Rücktritt vom Vertrag

- a) Bei einer Auftragsstornierung seitens des Auftraggebers aus Gründen, die wir nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, den bereits erbrachten Material- und Arbeitsaufwand zu verrechnen, mindestens jedoch 10% des Brutto-Auftragswertes.
- b) Wir haben das Recht, sofort vom Vertrag zurückzutreten, sollte sich die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers derart verschlechtern, dass die Bezahlung der Lieferung und Leistung nach unserer Auffassung zweifelhaft ist und sich der Auftraggeber weigert, auf unser Verlangen Vorauszahlung zu leisten.
- c) Falls über das Vermögen unseres Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können wir ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- d) In jedem Falle des Vertragsrücktrittes haben wir – vorbehaltlich weitergehender Ersatzansprüche - das Recht, auf Ersatz der bereits bis dahin erbrachten Leistungen und des entgangenen Gewinnes.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf dieses Vertragsverhältnis kommt Österreichisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort ist Au am Leithaberge. Als Gerichtsstand wird – abhängig vom jeweiligen Streitwert - das Bezirksgericht für Handelssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien vereinbart.

11. Allgemeine Produkthinweise

Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr dafür, dass es bei Einsatz unserer Produkte zu keiner Kondensatbildung und (insbesondere bei mangelnder Belüftung) damit verbundener Schimmelbildung kommt. Ebenso übernehmen wir keine Haftung oder Gewähr für die Trittsicherheit der von uns angebotenen Produkte. Von uns zur Brandrauchentlüftung angebotene Produktgruppen (Lichtkuppeln und Motoren) dürfen nicht zum täglichen Be- und Entlüften verwendet werden, da dadurch der Lebenszyklus des Produktes so verkürzt wird, dass die Funktionsfähigkeit im Brandfall nicht gewährleistet ist. Weiters sind sämtliche unserer Produkte entsprechend der diesbezüglichen Wartungsbedingungen instandzuhalten. Der Auftraggeber kann diese auf unserer Website www.tageslichttechnik.at/unternehmen/downloads jederzeit abrufen und ausdrucken.

12. Datenschutzerklärung

- a) Die Datenverarbeitung findet ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003) statt. In dieser Datenschutzerklärung wird der Kund über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen unserer Vertragserfüllung und unserer Website informiert.
- b) Wenn der Auftraggeber mit uns Kontakt aufnimmt, in welcher Form auch immer, werden die vom Auftraggeber angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen für den Zeitraum von sechs Monate bei uns gespeichert. Ohne Einwilligung des Auftraggebers werden diese Daten nicht weitergegeben.
- c) Im Zuge der Betreuung der Anfrage und zum Zwecke der einfacheren Kaufvorgangs und Geschäftsabwicklung ist die Speicherung von Kundendaten notwendig. Wir weisen sohin darauf hin, dass im Rahmen von Cookies die IP-Daten des Anschlussinhabers gespeichert werden, ebenso wie Name, Anschrift, Alter, Bankverbindungen, etc des Auftraggebers. Weiters werden zum Zwecke der Geschäftsabwicklung folgende Daten auch bei uns gespeichert: Name, Anschrift, Alter, Bankverbindungen, etc.
- d) Die vom Auftraggeber bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten ist ein Geschäftsabschluss mit dem Auftraggeber nicht möglich. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht, mit Ausnahme der Übermittlung

der Bankverbindungen an die abwickelnden Bankinstitute/Zahlungsdienstleister zum Zwecke der allenfalls vereinbarten Abbuchung des vereinbarte Preises, an das von uns beauftragte Transportunternehmen / Versandunternehmen zur Zustellung der Ware sowie an unseren steuerliche Vertretung zur Erfüllung unserer steuerrechtlichen Verpflichtungen.

- e) Im Falle eines Abbruchs des Erwerbsvorganges werden die bei uns gespeicherten Daten gelöscht. Im Falle eines Geschäftsabschlusses werden sämtliche Daten aus dem Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (7 Jahre) gespeichert. Die Daten Name, Anschrift, gekaufte Waren und Kaufdatum werden darüber hinaus bis zum Ablauf der Frist für Produkthaftung (10 Jahre) gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des § 96 Abs 3 TKG sowie des Art 6 Abs 1 lit a (Einwilligung) und/oder lit b (notwendig zur Vertragserfüllung) der DSGVO.
- f) Dem Auftraggeber stehen bezüglich ihrer bei uns gespeicherten Daten grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Sofern der Auftraggeber der Ansicht ist, dass ein Verstoß gegen Datenschutzrecht vorliegt oder datenschutzrechtliche Ansprüche in einer sonstigen Weise verletzt worden sind, ist eine Beschwerde unter office@tageslichttechnik.at oder an die Datenschutzbehörde möglich.

13. Sonstige Bestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht. Zwischen den Vertragsparteien gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Die Abänderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung.

AGB's Eberspächer, Stand 11/2021

Au am Leithaberge